

# Ihr Blick auf JAGD & JÄGER: Eine Checkliste

pro iure animalis



Ist es Ihnen auch schon passiert, dass Sie von einem Jäger bei Ihren Spaziergängen in Wald und Flur angesprochen wurden, irgend ein Verhalten zu unterlassen bzw. als Hundebesitzer mit dem Abschuss des Tieres bedroht wurden? Sind Ihnen auch schon grundlegende Zweifel an dem ordnungsgemäßen Ablauf einer Jagd gekommen?

Folgende grundlegende Sachverhalte sollten Sie für derartige Begebenheiten kennen.

### Waldspaziergänger und Hundebesitzer

Die Ausführungen für diesen Abschnitt beziehen sich auf rheinland-pfälzisches Recht. Für andere Bundesländer können sich Abweichungen ergeben, die in der Regel jedoch minimal sind.

Nach dem **Landeswaldgesetz § 22,1** darf jeder Bürger zu jeder Zeit den Wald überall zum Zwecke der Erholung betreten. (Ausnahmen: Naturschutzgebiete haben Sonderregelungen oder bei gekennzeichneten Gebieten, in denen z.B. eine Treibjagd stattfindet).

Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestückte Grundfläche, wie auch kahlgeschlagene und verlichtete Grundflächen. Dazu gehören auch Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Nach dem **Landesjagdgesetz § 29, 1 und 3** ist der **weisungsbefugte Personenkreis** sehr eng gefasst und betrifft **nur Förster, Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher!** Bei der Ausübung des Jagdschutzes müssen die berechtigten Personen das Jagdschutzabzeichen tragen. Über die Berechtigung zum Tragen eines Jagdschutzabzeichens stellt die Untere Jagdbehörde eine Bestätigung aus, die mitzuführen ist und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Befugnisse der Jagdschutzberechtigten regelt eindeutig **§ 30 des Landesjagdgesetzes**. So hat der Jagdschutz gegen Zuwiderhandlungen von jagdlichen Bestimmungen vorzugehen und unerlaubtes Jagen, also Wilderei, zu unterbinden. Weiter wird der Umgang mit „wildernden“ Haustieren geregelt:

**Hunde, die Wild aufsuchen oder verfolgen und die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herren sowie Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden, dürfen getötet werden.** Dieses Recht erstreckt sich auch auf Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. **Es gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden**, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie erkennbar vom

Berechtigten zu ihrem Dienst verwandt werden oder sich aus Anlass des Dienstes vorübergehend offensichtlich der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

**Fazit:** Aufforderungen von unberechtigten Personen stellen eine Nötigung oder sogar Amtsanmaßung dar! Solche Fälle sollten Sie unbedingt bei der zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige bringen! Ebenfalls sollten Sie zur Anzeige bringen, wenn Jagdschutzberechtigte ein Verhalten an den Tag legen, das deren Zuverlässigkeit in Zweifel ziehen kann. Bedenken Sie bei einer Konfrontation mit einem Jäger immer, dass er ein Waffenträger ist. Verhalten Sie sich defensiv.

### Wissenswertes zu Treibjagden

■ Beachten Sie bei Treibjagden, dass die **Warnschilder**, die an den Straßen aufgestellt werden, die offiziellen Schilder der **Straßenverkehrsordnung (§ 101 StVO)** sein müssen. Selbstgefertigte und handgemalte Schilder sind nicht zulässig! Sollten Sie auf solche unzulässigen Warnhinweise treffen, schalten Sie bitte die Polizei ein.

■ Wenn Sie Treibjagden beobachten, sollten Sie immer mit Foto oder Filmapparat ausgerüstet sein, um **Verkehrsgefährdungen und Personengefährdungen zu dokumentieren**. Hilfreich sind auch mehrere Zeugen, zumal die Jäger bei Treibjagden meist in Gruppen von mehr als 10 Leuten agieren.

■ Im Umfeld solcher Jagden ist es immer angebracht, die parkenden Autos dahingehend zu überprüfen, ob **Waffen in den Fahrzeugen** zurückgelassen wurden. Sollte so etwas vorkommen, bitte sofort die Polizei rufen.

### Fütterung und Kirren

■ **Fütterungen sind grundsätzlich verboten.** Lediglich das sogenannte „Kirren“, also das Anlocken von Wild zum Erlegen, ist an genehmigten Kirrplätzen mit maximal 1 Liter ausgebrachtem Mais erlaubt (bezieht sich wiederum auf Rheinland-Pfalz). Das Kirrmaterial muss so ausgebracht sein, dass dieses nur für Schwarzwild zugänglich ist, also z.B. abgedeckt mit einem Stein in einer Erdmulde. Sollten Sie offen ausgelegtes Futter in größeren Mengen als diesen besagten Liter finden, handelt es sich um unerlaubte Fütterungen. Zeigen Sie diese bei der Unteren Jagdbehörde an.

■ **Luderauslagen**, also die Ausbringung von Kadaverteilen zur Anlockung von Füchsen, muss grundsätzlich in sogenannten Luderrohren geschehen, die für anderes Wild

nicht zugänglich sind. Offene Luderauslagen fördern die Ausbreitung von Seuchen, wie z.B. die Schweinepest, und sollten daher beim zuständigen Veterinäramt umgehend angezeigt werden.

### Nutzung von erlegten Tieren als Nahrungsmittel

Es wird immer wieder die Qualität von **Wildbret** propagiert. Oftmals ist es mit dieser **Nahrungsmittelqualität** nicht so weit her, wie behauptet. Die entsprechenden geltenden Hygienebestimmungen sehen folgendes vor:

■ Ein Jäger muss bei der **„Ansprache“ des Wildes** bereits auf mögliche bedenkliche Gesundheitsmerkmale achten: schwankender Gang, Orientierungslosigkeit, fehlende Scheu, struppiges Haarkleid, alte Verletzungen etc., bedingen eine amtliche Untersuchung nach dem Erlegen des Tieres. Gerade die Praxis bei Treibjagden stellt diese Sorgfalt zurecht in Frage.

■ Ein **„weidgerechter Schuss“**, also ein Blattschuss, der den sofortigen Tod des Tieres nach sich zieht, ist eine unabdingbare Voraussetzung, um eine einwandfreie Fleischqualität zu erhalten. Werden Organe des Verdauungstraktes verletzt, treten Keime aus, die zur Gesundheitsgefahr beim Verzehr führen können. So enthält ein Gramm Mageninhalt von Rotwild 30 Millionen Keime. Bei „Weidwundschüssen“ ergibt sich daraus, dass innerhalb weniger Stunden das Wildbret in Fäulnis übergeht. Nur ein Blattschuss und ein schnelles Ausbluten gewährleistet eine gute Fleischqualität. Auch Tiere, die verspätet „aufgebrochen“, also ausgenommen werden, sind somit in der Regel für den Verzehr nicht mehr geeignet. Dies trifft insbesondere bei „krankgeschossenen Tieren“ zu, die erst nach längerer Zeit verenden und mittels Nachsuche aufgebracht werden müssen. Ein schnellstmöglicher Aufbruch ist angezeigt. Bedenkt man dabei, dass nur ca. 25-30% der Tiere einen Blattschuss erfahren, ergibt sich ein desaströses Bild im Bezug auf die Fleischqualität.

■ Für den Aufbruch selbst gelten ebenfalls **strenge Hygienebedingungen**: z.B. saubere Unterlage, saubere Messer (nicht auf die Erde legen/in die Erde stecken), ausspülen des Wildes mit Wasser (kein Ausreiben mit Moos etc.). Auch ist eine **schnellstmögliche Kühlung** herbeizuführen; Die Praxis zeichnet oftmals ein anderes Bild.

■ Die erlegten Tiere dürfen nicht offen und auch nicht übereinander gestapelt transportiert werden. Oftmals ist zu beobachten, dass die Tiere bei Treibjagden z.B. auf offenen Anhängern, der Ladefläche eines Pick-Ups oder in einem

Wildtransportkorb am Heck des Fahrzeuges abtransportiert werden.

## Sonstiges

Halten Sie im Wald immer die Augen offen und achten Sie speziell auf folgende Sachverhalte, die Sie am besten durch beweiskräftige Fotos (Persönlichkeitsschutz beim Fotografieren beachten!) und Ortsangaben dokumentieren sollten.

■ Der Jäger in seinem Revier kann die Waffe tragen wie er möchte. Nur bei Gesellschaftsjagden ist vorgeschrieben, dass außerhalb der Jagd die Waffe, z.B. Kipplaufbüchse, abgebrochen getragen werden muss oder dass bei einem Repetierer der Verschluss offen zu tragen ist.

■ Finden Sie **Fallen**, sollten Sie grundsätzlich die Untere Jagdbehörde Ihres Kreises einschalten, da für die Aufstellung von Fallen eine besondere Genehmigung vorliegen muss. Offene Schlagfallen sind grundsätzlich verboten. Solche Fallen sind allenfalls in sogenannten „Fallenbunkern“ erlaubt, durch die eine Gefährdung von Spaziergängern ausgeschlossen werden kann.

■ Finden Sie alte und zusammengebrochene Hochsitze oder **Müllablagerungen an Hochsitzen**, sollten Sie die Naturschutzbehörde verständigen. Der Revierinhaber ist zur kurzfristigen Beseitigung verpflichtet.

■ Die Jäger unterliegen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft. **Baufällige Hochsitze** (z.B. brüchige Leitern) müssen entweder sofort repariert oder entsorgt werden.

■ In Rheinland-Pfalz ist die **Größe eines Hochsitzes** auf 4 qm Grundfläche begrenzt. Für größere Hochsitze bedarf es einer Baugenehmigung nach der Landesbauordnung!

## Und im übrigen ...

■ Jäger, die **Wildbret** zum Verkauf anbieten, können dies nur im Rahmen eines Gewerbes tun. Wie jedes Gewerbe unterliegt auch dieses der Steuerpflicht. Weit verbreitet ist jedoch ein Verkauf „unter der Hand“. Dies ist ein Sachverhalt, der im Rahmen der allgemeinen Steuergerechtigkeit für die Finanzämter von Interesse ist.

■ Im Internet finden sich Angebote in Form von **Internetshops von oder für Jäger**. Wie jedes andere Internetangebot unterliegen diese den Wettbewerbsgesetzen und den Gesetzen für Internethandel. Die Gesetzgebung schreibt ein korrektes, vollständiges Impressum und die

korrekte Auszeichnung von Preisen und Mengen vor. Unter [www.wettbewerbszentrale.de](http://www.wettbewerbszentrale.de) können die entsprechenden Verordnungen und Gesetze eingesehen und auch Anzeigen vorgenommen werden.

In einigen Bundesländern verstoßen Gesellschaftsjagden gegen die **Sonntagsruhe**. Informieren Sie sich dazu individuell für Ihr Bundesland. **Befriedete Bezirke** sind auch in den Bundesländern unterschiedlich definiert.

## Ein wichtiger Hinweis zum Schluss

Die fadenscheinige Rechtfertigung der Jagd besteht normalerweise darin, dass Wildschweine in die Städte und Dörfer vordringen würden, Gärten zerstören und die Bevölkerung gefährden. Diese Argumentation wird oftmals für die intensivierte Jagd herangezogen. Doch gerade bei Ansiedlungen am Waldrand sind die Bewohner häufig selbst Auslöser für die „Übergriffe“ der Wildschweine: Komposthaufen locken die Waldbewohner eben so an wie der offene oder schlecht umzäunte Gemüsegarten.

**Es gibt jedoch mehrere Möglichkeiten, die Tiere von unerwünschten Plätzen fernzuhalten.** Neben chemischen „Vergrämungsmitteln“ (z.B. **Hukinol**, Verkauf in Jagdgeschäften!) gibt es sanfte Methoden mit Menschenhaar (z.B. beim Frisörgang mit nach Hause nehmen und an den geeigneten Plätzen verteilen) oder das Ausbringen von menschlichem Urin.

**Bitte helfen Sie mit, den alltäglichen Jagdterror zu verringern. Jäger verstoßen oftmals stillschweigend und unbemerkt gegen geltendes Recht. Sie können mit dazu beitragen, dass Jäger bei der Jagdausübung sich genauso an Recht und Ordnung halten müssen, wie jeder andere Bürger in jedem anderen Lebensbereich. Nur so können wir gemeinsam das Leben der herrlichen Wildtiere vor der Freizeit- und Vergnügungsjagd schützen.**

Weitere Informationen unter: [www.pro-iure-animalis.de](http://www.pro-iure-animalis.de)



pro iure animalis

Wer oder was ist **pro iure animalis**?

**pro iure animalis** – Für das Recht des Tieres – ist eine Initiative von Personen, die Natur, Umwelt und vor allem Tiere wertschätzen! Dies verlangt, dass wir beispielsweise jede Form der „Spaß- und Trophäenjagd“ ablehnen. In unseren Heimatlandkreisen kämpfen wir seit Jahren gegen Jagdvergehen und informieren die Öffentlichkeit. Helfen Sie uns, im Sinne des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes!